

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

Hörspielstelle  
Nr. 20

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 180.

Montag, 6. August 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der russ. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabe-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlog von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Freitag, den 10. August 1894, Nachmittags 1/2 Uhr

im Verhandlungssaal der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Anmelzimmer der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

Großenhain, am 4. August 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

A. 179.

J. B.: von Gruben.

H.

Im Parterre des Gerichtshauses hier kommt

Donnerstag, den 9. August 1894,

Vorm. 10 Uhr,

eine Nähmaschine für Schuhmacher gegen sofortige Bezahlung meistbietend zur Versteigerung.

Riesa, 4. August 1894.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsgerichts.

Schr. Ebdam.

## Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, welche in der Rathsexpedition hier selbst eingesehen werden können:

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 18. Juli 1894. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 20. Juni 1892. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest. Vom 23. Juli 1894. Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privat-Innenanstalten betreffend; vom 30. Mai 1894. Bekanntmachung, eine Anleihe der Delitzscher Bergbau-Gewerkschaft betreffend; vom 18. Juni 1894. Verordnung, die Enteignung von Grundbesitz für Erweiterung der Bahnhofsanlagen zu Freiberg betreffend; vom 19. Juni 1894. Verordnung, die Errichtung einer Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkämler betreffend; vom 29. Juni 1894. Verordnung, die weitere Ausführung des Einkommensteuergesetzes betreffend; vom 30. Juni 1894. Verordnung, die Enteignung von Grundbesitz zur Herstellung von Schneeschuhlanzen an der Bahnlinie Riesa-Gommern betreffend; vom 13. Juli 1894.

Riesa, den 4. August 1894.

Der Stadtrath.

J. B.: Schwarzenberg, Stadtrath.

C.

## Bekanntmachung.

Die am 1. Ihd. Monats fällig gewesene Grundsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres ist bis längstens

den 15. August Ihd. Jahres

an die bietige Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Wit derselben ist zu Deckung des Bedarfs des Landeskulturrates von denjenigen Grundstücksbesitzern, auf deren Besitzthum nach Abrechnung der auf Gebäude und Hofraum haftenden Steuereinheiten 120 Steuereinheiten haften, ein Beitrag von 0,2 Pf. auf jede beitragspflichtige Steuereinheit anber zu entrichten.

Riesa, am 6. August 1894.

Der Stadtrath.  
Schwarzenberg, Stadtrath.

Wd.

## Freibank Riesa,

Rastanienstraße 29, im Hause.

Das Fleisch eines Schweins gelangt Dienstag, den 7. August dieses Jahres, auf der Freibank zum Verkauf.

Der Preis des Fleisches beläuft sich auf 48 Pf. pro 1/2 kg.

Riesa, am 6. August 1894.

Der Stadtrath.  
Schwarzenberg, Stadtrath.

5.

Die Lieferung des Bedarfes an Verpflegungsgegenstände für die Wagen des 3. Feld-Artillerie-Regiments No. 32, und zwar: an Brot- und Fleischwaren, trockenen Gemüsen, Kartoffeln, Kolonialwaren, Milch, Butter, Eier soll auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis mit 30. September 1895 vergeben werden.

Preisangebote sind bis zum 20. August d. J. an das Verwaltungs-Geschäftszimmer der II. Abteilung (städtisches Lazernement) einzusenden. Lieferungsbedingungen können ebenda selbst eingesehen werden.

Riesa, am 7. August 1894.

Königliches Kommando des 3. Feld-Artillerie-Regiments No. 32.

## Tagesgeschichte.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ legt in einem längeren Artikel dar, daß die Sozialdemokratie gleich wie der Anarchismus bereit seien, den Weg des Umsturzes zu beschreiten, sobald sie des Erfolges sicher seien. Die bestehenden Gesetze seien zur Bekämpfung der sozial-revolutionären Agitation nicht ausreichend. In Preußen würde man vielleicht weiter kommen, wenn das Vereinrecht dem in anderen Bundesstaaten, z. B. Sachsen, gültigen Rechte conform gestaltet würde. Die „N. A. Z.“ glaubt annehmen zu dürfen, daß die Absichten der Regierung auf Abänderung des preußischen Versammlungsrechts gerichtet seien, so daß eine praktisch brauchbare, nicht den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Gestalt gewonnen würde. Eine solche Gesetzesvorlage dürfte in Preußen vermutlich auf bereitwilliges Entgegenkommen des Landtages hoffen. Nachdem die offizielle Presse, an ihrer Spitze die „Nordd. Allg. Ztg.“, in dem von verschiedenen Seiten mit lebhafter Erregung geführten Streite über die Notwendigkeit neuer gesetzgeberischer Maßregeln gegen die Sozialdemokratie mit großer Hartnäckigkeit den Standpunkt vertreten hat, daß alles beim Alten bleiben möge, und daß es in der Hauptstadt nur darauf ankomme, die bestehenden Gesetze streng und zielbewußt zu handhaben, wird die obige Meldung, daß eben dieselbe „Nordd. Allg. Ztg.“ neuerdings eine Abänderung des preußischen Versammlungsrechts befürwortete und eine dementprechende Vorlage an den Landtag in Aussicht stelle, fast allenthalben mit dem Stein der Übertreibung bei den einen, der Enttäuschung bei den anderen gewirkt haben.

Es ist erfreulich, daß zur Bekämpfung der Ausschreitungen der Sozialdemokratie jetzt wenigstens ein Weg gesucht werden soll, wenn auch vorläufig nur auf dem Boden des preußischen Rechtes. Dahin richtet sich der erwähnte Vorschlag der „Nordd. Allg. Ztg.“, der in der That, wenn er als Gesetzentwurf vor den preußischen Landtag kommt, nach der Zusammensetzung dieser parlamentarischen Körperschaft Aussicht haben würde, Gesetzeskraft zu erlangen. Die „N. A. Z.“ weißt, um die bedeutsamen Ausschreitungen im Wortlauten zu geben, darauf hin, daß man in Preußen wesentlich gefordert sein würde, wenn das hier in Kraft stehende Vereinrecht

dem in anderen Bundesstaaten konform gestaltet wird. In Preußen sind die zur Überwachung einer Versammlung anwesenden Polizeibeamten — abgesehen von einigen äußerlichen, diese Berechtigung ergebenden Ursachen — erst befugt, zur Auflösung zu schreiten, wenn „in der Versammlung Anträge und Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anregung zu strafbaren Handlungen enthalten“. Im Königreich Sachsen sind die Abgeordneten der Polizeibehörde, auch ohne daß eine Aufforderung oder Anregung zu Gesetzesübertretungen gefallen ist, „berechtigt, zur Auflösung einer Versammlung zu schreiten, wenn die sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt“. Und noch wirksamer gestaltet sich durch die „revierte“ Verordnung zur Verbüßung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts in der Freien und Hansestadt Hamburg die Befugnis der Polizeibehörde, eine besonnene, vorbeugende Thätigkeit zu entfalten, indem sie in § 2 ausspricht: „Wenn die Polizeibehörde es wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit für nötig erachtet, ist dieselbe berechtigt, eine öffentliche Versammlung, sowie auch die Versammlung eines Vereins, welcher die Beratung öffentlicher Angelegenheiten zum Zweck hat, zu unterlassen.“ Wir glauben denn auch annehmen zu dürfen, daß die Absichten unserer Regierung sich in der Richtung einer Abänderung des preußischen Versammlungsrechts, so daß eine praktisch brauchbare und mehr die Bedürfnisse der Gegenwart treffende Gestalt gewonnen wird, bewegen. Eine solche Gesetzesvorlage wird in Preußen, allem Vermuthen nach, in beiden Häusern des Landtages auf bereitwilliges Entgegenkommen rechnen dürfen.“

Aus dieser Gemeintheit der preußischen Regierung zu ernsten Maßregeln geht deutlich hervor, daß sie die Gefahr der sozialdemokratischen Agitation nicht unterschätzt. Alle Zweifel, die in dieser Hinsicht hier und da laut wurden, finden aber ihre Widerlegung in den Sägen, mit denen die „N. A. Z.“ auf den speziell preußischen Vorschlag aufkommt. Wir geben diese daher wörtlich. Das Blatt schreibt: „Lieber der Beschäftigung mit dem Anarchismus ist erfreulicherweise in der deutschen Presse die Erörterung der Gefahren, die der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung von der Sozialdemokratie drohen, nicht zu kurz gekommen; denn dieses Ressümend ist uns in der That näher, als der zer-

schissene und wesentlich auf romanische Art zugeschnittene Rock des Anarchismus. Es lag vor Allem nahe, zur Klarheit zu bringen, in welchen Städten Socialdemokratie und Anarchismus sich von einander unterscheiden. Man hat zur Beantwortung dieser Frage zunächst das Verhalten der sozialdemokratischen Presse gegenüber anarchistischen Mordthaten herangezogen und feststellen können, daß die offizielle Socialdemokratie sich begnügt, diese Greuel als „Thorheiten“, aus opportunistischen Gründen, zu verurtheilen, vor Allem aber angelegerlich bemüht ist, sie auf das pathologische Gebiet hinüberzuspielen und so zu entschuldigen. Man hat weiter hervorgehoben, daß der in den Zielen liegende Unterschied nur geringe praktische Bedeutung besitzt; denn beide, Socialdemokratie wie Anarchismus, erstreben einen Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung, und ob in den Zeichnungen von dem Zustand, der auf den Trümmern des eingerissenen Gebäudes erblicken soll, mehr verschwommene Unclarität oder mehr direkte Nartheit zu Tage tritt, ist im Grunde, vom Standpunkt der Anhänger der Monarchie und der Kulturordnung herurtheilt, doch nur eine Frage der Saue, in der das Gericht aufgetragen werden soll. Es besteht vor allen Dingen kein Zweifel darüber, daß auch die Socialdemokratie jeden Tag bereit ist, den Weg des Gewaltstosses zu beschreiten, sobald sie nur des Erfolges sicher ist. Und so kam man zu dem Ergebnis, daß man den Unterschied überschaut, wenn man in dem Anarchisten mehr sehen will als einen ungeduldigen, für totale Erwürgungen nicht zugänglichen und temperamentvoller Socialdemokraten. Die Socialdemokratie wägt langsam in der Seele ihrer Anhänger alles, was von der Gedankenwelt der christlichen Kultur in ihnen lebendig ist und was sie mit der monarchischen Staatsordnung innerlich verbindet; sie wendet zur Erreichung ihrer Zwecke das schlechteste Mittel an, während der Anarchist sein Handwerk mit Bombe und Dolch betreibt. Schwerer als die Klarheit nach dieser Seite ist die Antwort auf die Frage zu gewinnen, was mit sicherer Aussicht auf Erfolg zur Zurückdrängung der sozialdemokratischen Propaganda geschehen kann. Man hat wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Agitation unzweifelhaft unter die §§ 81, 83 und 86 des Reichsstrafgesetzbuchs falle, also unter die Paragraphen, in denen derjenige mit schwerer Strafe be-